

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (25.02.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 44.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Februar 1902.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Werden landwirthschaftliche Grundstücke, die seither zusammen bewirthschaftet wurden, durch Kauf oder Tausch erworben, so ist, sofern deren Flächeninhalt drei Hektar oder mehr umfaßt, die getrennte Weiterveräußerung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung im Grundbuch verboten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange die Grundstücke nicht zusammen bewirthschaftet werden. Das Verbot erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren.

Der Weiterveräußerung steht ein Vertrag gleich, durch welchen die Verpflichtung übernommen wird, nach Umfluß des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes das Eigenthum an diesen Grundstücken getrennt zu übertragen.

Das Verbot des Absatzes 1 greift auch dann Platz, wenn der Erwerber das Eigenthum der bisher zusammen bewirthschafteten Grundstücke durch mehrere einzelne Verträge oder wenn auf Grund getroffener Abrede mehrere Erwerber die bisher zusammen bewirthschafteten Grundstücke getrennt erworben haben.

§ 2.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 3.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 4.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

§ 5.

Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die strafbare Handlung ist vollendet, wenn der Vertrag die für die Weiterveräußerung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermangelung einer solchen die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

Wer die Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, wird im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.

§ 6.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 7.

Vorstehendes Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Jedoch treten in Grundbuchsbezirken, in welchen das Grundbuch erst nach der Verkündung dieses Gesetzes als angelegt anzusehen ist, die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 und 3 erst von diesem späteren Zeitpunkt an in Kraft, und zwar mit der Maßgabe, daß sie alsdann auch auf die zuvor erfolgte Grundbucheintragung verbotswidriger Veräußerungen entsprechende Anwendung finden.

§ 8.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 22. Februar 1902.

Im Namen der unterthänigst treu gehorhamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:

Freih. Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:

A. Frhr. v. Rüd..

Graf v. Hennin.